



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.977/1-V/5/87

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

1010 W i e n

61 - GE/9.87  
Datum: 26. SEP. 1987

28. SEP. 1987

Markham  
Waser

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Azizi 2373

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Erdöl-Bevorratungs- und  
Meldegesetz 1982;  
Begutachtung

In der Beilage übermittelt das  
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst 25 Ausfertigungen seiner  
Stellungnahme zu dem Schreiben des Bundesministeriums für  
wirtschaftliche Angelegenheiten vom 28. August 1987,  
GZ 551.184/98-VIII/1/87, betreffend den Entwurf einer Novelle  
zum Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982, mit dem Ersuchen  
um Kenntnisnahme.

25. September 1987  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.977/1-V/5/87

Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten

1010 W i e n

**DRINGEND**

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
<b>Azizi</b>	2373	

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Erdöl-Bevorratungs- und  
Meldegesetz 1982;  
Begutachtung

Der mit oz. Note übermittelte Gesetzesentwurf gibt dem  
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst Anlaß zu den nachstehenden  
Bemerkungen:

1. Zu den Bestimmungen des Entwurfs im einzelnen:

Zu Art. I:

Aus sprachlichen Gründen sollte es hier besser wie folgt  
heißen: "..., wie sie in den Artikeln II und III dieses  
Bundesgesetzes enthalten sind, ...". Diese  
Verfassungsbestimmung bedarf nach Art. 44 Abs. 2 B-VG der  
Zustimmung des Bundesrates. Darauf sollte in den Erläuterungen  
hingewiesen werden.

Zu Art. II Z 1:

Im Einleitungssatz des § 1 sollte es statt "ist oder sind"  
heißen "bedeutet" oder "bedeuten die Begriffe". In Z 8 sollte

- 2 -

es heißen: "...aus der Erdölverarbeitung".

Zu Art II Z 2:

Die beabsichtigte Einführung eines gesetzlichen Zwangs zur Einlagerung einer Mindestlagermenge bei einem behördlich genehmigten Lagerhalter engt die - durch die derzeit geltende Fassung des § 4 EBMG grundsätzlich uneingeschränkte - vertragliche Dispositionsfreiheit des Vorratspflichtigen bei Erfüllung der Vorratspflicht bedeutend ein. Damit verbunden ist insbesondere auch eine Einschränkung der Verfügungsgewalt des Vorratspflichtigen über sein Eigentum. Vor allem ist nicht auszuschließen, daß für den Vorratspflichtigen bei Erfüllung der Vorratspflicht gemäß § 4 Z 1 bis 3 EBMG höhere Vorratshaltungskosten anfallen, als dies unter Anwendung des behördlich festgesetzten Tarifes für gesetzliche Lagerhalter (§ 5 Abs. 5 iVm § 6 Z 5 EBMG) der Fall wäre. Ähnliches gilt für die "Allgemeinen Bedingungen" (§ 5 Abs. 4 iVm § 5 Abs. 6 Z 5 EBMG). Es ist daher nicht ausgeschlossen, daß der Verfassungsgerichtshof in dieser Bestimmung auch eine Einschränkung der Freiheit der Erwerbsbetätigung erblicken wird. Insbesondere könnte schließlich die sachliche Rechtfertigung der gegenständlichen Bestimmung im Lichte des verfassungsgesetzlichen Gleichheitsgebotes fraglich erscheinen: Es ist nämlich nicht ersichtlich, weshalb gerade ein Auslastungsgrad von 80 % - wie er in der Begründung zu dieser Bestimmung genannt wird - als sachlich gerechtfertigt angesehen wird.

Im Hinblick auf Punkt 95 der legislativen Richtlinien 1979 wird angeregt, in den Erläuterungen die grundrechtliche Unbedenklichkeit, insbesondere aber die sachliche Rechtfertigung der gegenständlichen Bestimmung im Lichte des auch den Gesetzgeber bindenden Gleichheitssatzes ausdrücklich zu begründen.

- 3 -

2. Zum Vorblatt

Nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst wäre darzulegen, warum zu der mit Art. II Z 2 des gegenständlichen Entwurfs beabsichtigte Neuregelung tatsächlich keine Alternative besteht.

3. Entsprechend Punkt 91 der Legistischen Richtlinien 1979 wäre dem gegenständlichen Entwurf eine Gegenüberstellung der geltenden Textfassung und der vorgeschlagenen Neufassung von Gesetzesbestimmungen anzuschließen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

25. September 1987  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
